

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XX.

Bern, 25. Januar 1800. (1. Ventose VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 13. Januar.

(Fortsetzung.)

Beschluß von Stammens Meinung.)

Wenn diese Eintheilung allenfalls ins Reine gebracht würde, bevor die verbesserte Constitution dem Volke vorgelegt werden kann, so bin ich mit B. Crauer einig, daß man nämlich mit Bekanntmachung der Eintheilung warten soll, bis die Constitution angenommen ist.

Stammens fügt hinzu: er wolle der Commission, die sich mit der Constitution beschäftigt, da sie nun mit ihrer Arbeit zu Ende ist, gerne nun auch das Eintheilungsgeschäft übertragen.

Usteri. Ich glaube, aus zwei Gründen können wir in diesem Augenblick, und bis die Constitutionsarbeit wird vorgelegt seyn, über Stammens Antritt nicht eintreten; einerseits sind die Grundsätze der neuen Eintheilung nur noch unvollständig beschlossen: es ist bestimmt, daß Helvetien in 90 Distrikte, und diese in Viertheile sollen eingetheilt werden; aber über eine weitere Eintheilung der Viertheile in Gemeinde, über größere Abtheilungen die mehrere Bezirke umfassen würden, ist noch nichts entschieden; anderseits wird die Constitution vermutlich nur die Grundsätze der Eintheilung aufstellen, diese selbst aber ein Werk des Gesetzes seyn.

Pettolaz will auch nicht heute, aber sogleich, nachdem die neue Constitution wird vorgelegt seyn, über Stammens sehr wichtigen Antritt eintreten.

Die Vertagung wird beschlossen.

Großer Rath, 14. Januar.

Präsident: Fierz.

Der Regierungsstatthalter Pfenninger von Zürich übersendet folgende Bittschrift.

An die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Mit Schmerzen erinnere ich sie an einen Gegen-

stand, der schon lange hätte abgethan, und hierauf der Vergessenheit hatte übergeben werden sollen. Ich darf mich auf die Redlichen im Canton Zürch berufen, ob ich nicht alle mögliche Mühe angewandt, um die traurigen Folgen zu verhüten, welche wegen des Aufschubs der Beendigung dieses Geschäfts zu entstehen drohten: Allein da ich einsah, daß bei einem längern Aufschub meine und anderer redlicher Männer Absichten und Bemühungen zur Erhaltung der Ruhe vergebens wären, so stehe ich keinen Augenblick an, mich an Sie zu wenden, Bürger Gesetzgeber! um von Ihnen die Weisung zu erhalten, wie diesem leidigen Geschäfte auf eine gerechte Weise ein Ende gemacht werden könne. Es betrifft die Entschädigung der in den Jahren 1794 und 95 im Canton Zürch beschädigten vaterländisch gesinnten Freiheitsfreunde. Bekanntlich haben sie unterm 18ten October 1798 ein Gesetz erlassen, nach welchem die Sache durch den gehörigen Richter untersucht und abgethan werden sollte. Nach diesem Gesetz sollten die Beschädiger den Beschädigten vor Gericht Red und Antwort geben, und der Richter die Entschädigungs-Summe bestimmen. Allein nach dem die Beschädigten von den drei vom Vollziehungs-Direktorium vorgeschlagenen Gerichten nach dem Gesetz eines verworfen, und das Vollziehungs-Direktorium durch seinen Kommissar von den Beschädigern verlangte, daß sie das Gleiche thun sollten, um wenn die Sache nicht gütlich abgethan werden könnte, das übrig gebliebene Gericht die Sache untersuchen, und darüber entscheiden zu lassen; so weigerten sich diese nicht nur dem Gesetz zu entsprechen, sondern behaupteten, daß der Gesetzgeber zu weit geschritten, und sie nicht mehr vor Gericht könnten belangt werden. Sie sehen nun, Bürger Gesetzgeber! daß die Sache der beschädigten Freiheitsfreunde ganz wieder von dem Wege der Entscheidung abgelenkt ist, und daß diesen nichts anders übrig bleibt, als sich wieder an Sie zu wenden. Wenn ich es in ihrem Namen thue, so geschieht es nur darum, weil ich glaube, Ihnen, Bürger Gesetzgeber! unvorsätzlich ein Mittel an die Hand geben zu können, durch welches Sie den Beschädigten Gerechtigkeit widerfahren las-

sen können, ohne dem Eigenthum der Beschädiger zu nahe treten zu müssen. Vielleicht ist Ihnen bekannt, Bürger Gesgeber! daß in Zürich ein sogenannter Kriegsfond existirt, dessen Entstehung und Natur noch bis dahin weder die Regierung noch die Stadt Zürich, noch irgend Privatpersonen berechtigte, wirklichen gegründeten Anspruch darauf zu machen. So wenig mir der erste Ursprung desselben bekannt ist, so sehr ward ich überzeugt, daß die ehemaligen Regierungsglieder bei Amttritt ihrer Aemter jedesmal eine bestimmte oder ihnen beliebige Summe darein zu legen hatten. Sie werden daraus wahnehmnen, daß dies ein Fond ist, welcher in allen Rücksichten einiges Recht darbietet, daraus in so weit er hinreicht, den Beschädigten die Summe der Beschädigung zu vergüten. Die Beschädiger legten ihn zusammen, ohne doch jetzt gültige Ansprüche darauf machen zu können. So viel mir bekannt ist, beträgt derselbe 100,000 bis 110,000 Gulden. Sollte Anstand gefunden werden, diesen Fond geradehin zur Entschädigung zu bestimmen, so glaube ich doch nicht zu viel zu fordern, wenn ich Sie, Bürger Gesgeber, darauf aufmerksam mache, ob es nicht billig und gerecht wäre, wenigstens auf diesen Fond so lange ein Gequester zu legen, bis die Entschädigungs-Sache untersucht und entschieden seyn wird.

Sie werden meine Vorstellungen um so billiger und gerechter finden, als Sie überzeugt sind, daß diese Sache einmal beendigt werden muß, weil ohne dieses die so äußerst wünschbare Harmonie und Eintracht zwischen den Beschädigern und Beschädigten nie hergestellt werden wird.

Ich glaube nicht nöthig zu haben, Ihnen die Gerechtigkeit und Billigkeit der Forderung der beschädigten Freiheitsfreunde weitläufig darzustellen. Bereits haben sie durch ihr Gesetz dieselbe anerkannt, und es kann nicht mehr in die Frage kommen, ob diejenigen, die durch Gefangenschaft und Vertreibung aus ihrem Vaterlande, durch Wegreisung von ihren Familien und Gewerben ökonomisch gelitten haben, und was nicht selten geschah, zum Theil oder ganz in ihren häuslichen Umständen ruinirt wurden, eben so gut Anspruch auf Wieder-Ersatz zu machen haben, als diejenigen, welchen die ehemalige Regierung von Zürich bei Anerkennung der Amnestie ihre Gelder wieder zurück erstattete, um welche sie einzig dieselben gestraft hatte.

Finden Sie nun einigermaßen diesen Vorschlag gerecht und billig, so werden Sie keinen Anstand nehmen, durch die vollziehende Gewalt eine Commission ernennen, oder ein bereits bestehendes Gericht bestimmen zu lassen, welches über die Billigkeit oder Unbilligkeit der Forderungen eines jeden Beschädigten entscheiden, und die Entschädigungs-Summe vertheilen soll.

Könnten Sie diesen Vorschlag unausführbar fin-

den, so werden Sie doch wenigstens nicht ansehen, die Sache so einzuleiten, daß die Forderer auf eine gesetzliche Art ihren gerechten und billigen Zweck endlich erreichen mögen.

Zürich den 10ten Jenner 1800.

Gruß und Hochachtung.

Joh. Caspar Pfenniger,  
der Zeit Regierungsstatth. im Canton Zürich.

Schlumpf. Wer die erbärmliche Geschichte der Patrioten-Verfolgungen von 94 und 95 im Canton Zürich kennt, wird erstaunen, daß dieser Gegenstand noch nicht beendigt ist, und dies ist ein neuer Beweis von der Nichtvollziehung unserer Gesetze; dieser Vorschlag scheint einen glücklichen Mittelweg zu enthalten, ich fodere daher, daß derselbe einer Commission zur näheren Untersuchung überwiesen werde, die in 4 Tagen ein Gutachten vorlege.

Cartier. Es ist freilich traurig, daß diese Freiheitsmänner noch nicht entschädigt sind, allein, der Vorschlag Pfenningers kann mir nicht einleuchten, denn entweder gehört dieser Fond dem Staat, oder er gehört jemand anders, und kann also nicht auf diese Art ausgetheilt werden; ich fodere also Verweisung dieser Bittschrift an den Regierungs-Ausschuß, welchem sowohl die Untersuchung über das Eigenthumsrecht dieses Kriegfonds, als aber auch die Vollziehung unseres Gesetzes hierüber zukommt.

Nüce ist Cartiers Meinung, und wundert sich, daß der wackere Pfenniger einen solchen Vorschlag machen kann, denn diese hundert und so viel tausend Gulden werden doch jemand gehören, und nicht aus fremdem Geld sollen die Patrioten entschädigt werden, sondern die, die gesündigt haben, müssen büßen, und die Zürcher Patrioten sollen nicht vorzugsweise, sondern alle, alle Patrioten entschädigt werden. Aber diese Bittschrift soll nicht dem Regierungs-Ausschuß überwiesen, sondern von einem Ausschusse aus unserer Mitte untersucht werden, hauptsächlich um zu untersuchen, ob dieser Kriegsfond nicht dem Staat gehöre.

Eustor stimmt ganzlich Cartier bei, weil die Scheidung des Staats- und Gemeindsguts von der vollziehenden Gewalt unserm Gesetz zufolge eingeleitet werden soll.

Erlacher kennt Pfenninger zu gut, um nicht überzeugt zu seyn, daß der Vorschlag nicht so ungerecht ist, wie man glaubt; er stimmt Schlumpf bei, und verweist auf Schlegers Briefwechsel, um zu erfahren, was dieser Kriegsfond eigentlich sey.

Schlumpf beharrt und glaubt, dieser Kriegsfond sei bestimmt gewesen, die Patrioten durch Cartätschen schweigen zu machen, daher man ihn jetzt zu gütlicher Befriedigung der Patrioten zweckmäßig verwenden könnte.

Der Gegenstand wird an eine Commission ge-

wiesen, in die geordnet werden, Giesendörfer, Betsch, Carrard, Schlumpf und Grauenried.

Der Regierungssatthalter Pfenniger von Zürich überseender folgende Bittschrift:

An die gesetzgebenden Räthe.

Bern, den 12. Jänner 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Von Ihnen hängen größtentheils die Massregeln ab, welche getroffen werden sollen, um dem Elende zu steuern, das die helvetischen Vorländer gegen den Rhein hin, besonders den Kanton Zürich, von Tag zu Tage schwerer drückt.

Im Namen und zum Besten der Einwohner jener Gegenden wende ich mich geradezu an Sie, und halte es für Pflicht, Ihnen die Hauptquellen des Übels aufzudecken, und aus Ihrer Hand die nöthigen Hülfsmittel zu erwirken.

Drei Hauptwege unserer Noth fordern vor allem Ihre Abhülfe. Dieselben sind:

1. Lieferungen von Lebensmitteln und Requisitionen;

2. Willkürliche Vertheilung dieser Lasten auf Einzelne;

3. Missbrauch des Rechtstriebes.

I. Lieferungen von Lebensmitteln und Requisitionen;

Die Franken trocken in einigen Gegenden des K. Zürich den bedrängten Einwohnern die Frucht ab, um ihre Pferde zu füttern, und gegenwärtig soll dieser Kanton doch noch 6 bis 8000 Zentner Heu liefern, da doch kaum mehr Futter vorhanden ist, sein auf die Hälfte heruntergesunkenes Vieh zu erhalten. Die Zeit rückt heran, wo die Lebensmittel ganz aufgezehrt seyn werden, und der Hunger sich einfinden wird. Es ist die höchste Zeit, daß geholfen werde. Aus dem Kanton Säntis und Linth sind bereits 140 Kinder auf dem Wege, um auszuwandern, und im Kanton Leman unterhalten zu werden. Bald werden einige Gegenden des Kantons Zürichs das gleiche Schicksal erfahren, wenn von der Regierung nicht kraftige Mittel, dem Elend zu steuern, ergriffen werden. Die Gemeinden Seglingen und Löfrieden können nur noch durch die ihnen von der Verwaltungskammer von Zürich angeordnete Rurkofidische Suppe von der gänzlichen Auswanderung zurückgehalten werden.

Sollten denn nicht Mittel vorhanden seyn, dem gänzlichen Ruin dieses Kantons und der Kantonen Säntis, Linth, Thurgau und Baden zuvorzukommen? Des K. Waldstätten, dem so sehr unter die Arme gegriffen ward, will ich in diesem Augenblicke nicht gedenken. Wenn die Regierung Anstalten trafe, daß vom Überflusß, der noch in andern Kantonen erwiesen herrscht, das Nöthige der fränkischen Arme zugelie-

fert würde; so müßten die Grenzkantone nicht mit so schnellen Schritten dem Mangel, dem Hunger und der Verzweiflung entgegen eilen, indessen sich die benachbarten Kantone von ihrem Elend bereichern, und ihnen von ihrem Überflusse in hohen Preisen verkaufen.

Das Elend ist um so größer, da das Aufhören der Fabrikation und der gänzliche Mangel an Verdienst schon lange eingetroffen ist, und alle Erwerbsquellen größtentheils verstopfen.

Viele Gemeinden im K. Zürich, deren Viehstand bis zur Hälfte herabgesunken ist, sind gezwungen, dessen ungeachtet, tägliche Requisitionen zu leisten, und ihr Vieh, das bereits abgezehrt ist, auf solche Art noch gänzlich aufzuopfern. Noch werden täglich Requisitionen auf Basel, Befort u. s. w. gefordert, welche die Gemeinden größere Summen kosten, als der Werth dessen ist, was zur Armee hingeführt werden soll.

Die Bewohner der unglücklichen Kantone werden Sie segnen, wenn Sie eine Einrichtung treffen, daß jeder Kanton auf seiner Grenze die Requisitionen vom andern übernimmt, und auf seine Kosten die Lieferungen weiter schafft; wenn Sie, was zu Wasser transportirt werden kann, zu Wasser transporieren lassen, und Anstalten treffen, daß über diese Angelegenheit an allen Haupt- und Grenzorten bestimmte Personen Ordnung halten.

II. Noch drückt ein Uebel diese Gegenden, dem der Gesetzgeber abzuholzen im Stande ist — nämlich die Vertheilung der ordentlichen und außserordentlichen Lasten der Einquartierungen und Requisitionen. Und ich sehe traurigen Folgen entgegen, wenn die Gesetzgebung nicht bestimmt, wie es in Zukunft damit gehalten werden soll. Der Armerie und Mittelmäßige will Vertheilung nach Vermögen; der Reichere und Begüterte glaubt, nicht ohne einen Grund, in einer solchen Maasregel seinen Ruin zu finden. Die größte Anzahl der Gemeinden im K. Zürich liegt in diesem Augenblick im Kampfe über diesen Gegenstand, und wenn die Gesetzgebung nicht schnell durch ein weises Gesetz die Grenzlinien zwischen diesen Extremen bestimmt, und die Regel festsetzt, nach welcher die Einquartierungen und Requisitionen vertheilt werden sollen, so sind die traurigsten Ausbrüche der Unzufriedenheit und Uneinigkeit zu erwarten.

III. Der Missbrauch des Rechtstriebes vermehrt das Uebel auf den höchsten Grad, indem unbarmherzige Gläubiger einen großen Theil der ihrer Lebensmittel beraubten Einwohner dadurch auch noch ihrer Ehre zu berauben sterben. Sie, B. Gesetzgeber, werden auch da die Mittel leicht auffinden, dem Exzess, den Hartherzige an Unglücklichen verüben, zu steuern, indem Sie vielleicht den Municipalitäten den Auftrag geben, die Gerichtsbehörden auf Verlangen

zu inform'ren, ob der Schuldner zu zahlen oder nicht zu zahlen im Stande sey, und ob der Gläubiger in solchen Umständen sey, daß er die Rückzahlung wegen seiner eignen Noth verlangen müssen; oder Sie könnten zugleich der richterlichen Gewalt Maßregeln an die Hand geben, dem Nebermuth gesühlloser Kapitalisten Schranken zu setzen, indem Sie den Gerichten auftragen würden, bei Schuldtagen erst zu untersuchen, ob der Creditor genöthigt sey, die Schuld einzutreiben, und ob der Schuldner bezahlen könne; oder ob es bloßer Wucher des ersten, und baare Unvermögenheit des andern sey.

Sie, B. Gesezgeber, werden die Wichtigkeit alles dessen einsehen, und mir zu Gute halten, daß ich mich in diesen Angelegenheiten unmittelbar an Sie wende. Menschlichkeit, Klugheit und Gerechtigkeit erheischen schleunige Abhilfe.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!

Joh. Caspar Pfenninger,

Reg. Statthalter im Kant. Zürich.

Herzog von Eff. dankt Pfennigern für diesen Anteil an dem Unglück seiner Mitbürger, den wir mit ihm theilen; er fordert Verweisung an die über ähnliche Klagen des Sennens niedergesetzte Commission, und bittet, daß dieselbe ehestens über ihre wichtigen Aufträge, Gutachten vorzulegen aufgesodert werde.

Graf folgt ganz, und glaubt, die Commission hätte thätiger seyn sollen, indem der Gegenstand wichtig genug ist, um nicht auf diese Art verzögert zu werden, denn in dieser langen Zwischenzeit gehen ganze Kantone aus Hunger und Mangel zu Grunde.

Umann folgt, und hofft, die Commission werde ehestens vorschlagen, daß die durch den Krieg nicht beschädigten Kantone den verheerten Kantonen kräftigst zu Hülfe kommen.

Huber entschuldigt diese Commission über ihre anscheinende Unthätigkeit durch die Ereignisse der letzten Tage; er fordert Verweisung des ersten Gegenstands an die Commission über den Sennens, des zweiten Gegenstandes an die Commission der Zehn, und über den dritten Gegenstand begehrte er Tagessordnung, weil es Eingriff in die Rechte des Eigentums wäre, die Gläubiger auf diese Art an der Einziehung ihrer Schulden hindern zu wollen.

Schlumpf entschuldigt die Commission über den Sennens ebenfalls, will aber die ganze Bittschrift derselben überweisen.

Cartier. Diese Commission wird uns nur Palliativ- oder gar bloße Schermittel vorschlagen können, durch die ein Kanton nach dem andern zu Grunde geht; ich fordere Verweisung dieser Bittschrift an den Vollziehungsausschuss, der sich, im Ganzen genommen, mit Erleichterung des Zustandes des Helvetiens zu beschäftigen hat, und also auch alles im Ganzen behördeln kann; übrigens stimme auch ich für die Tagessordnung über den letzten Theil dieser Bittschrift. (Die Forts. folgt.)

## Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik, vom Jahr 1799.

### IX.

#### Wahlversammlung des Kantons Solothurn; gehalten den 2 — 5 Oktob. 1799.

Präsident: Christen Arb von Neuendorf.

Secretairs: Jakob Eggenschwyler, v. Balstall; Caspar Gluz, Suppleant der Verwaltungsk.; Konrad Munziger, v. Olten; Johann Wyss, von Büren.

Stimmzähler: Joseph Hofmeyer, von Auglar, Agent; Viktor Leist, v. Trimbach; Urs Lack, v. Obergösgen; Viktor Scheidegger, Agent, ab dem Steinhof.

### W a h l e n.

Mitglied des obersten Gerichtshof: Jakob Eggenschwyler, Löwenwirth von Balstall.

Suppleant in den obersten Gerichtshof: Pfüger, Mitglied der Verwaltungskammer.

Mitglieder der Verwaltungskammer: Christen Arb, v. Neuendorf; Gluz, v. Zuchwyl.

Da dieser seine Stelle ausschlug, wurde an seinen Platz ernannt:

Joh. Georg Giss, von Niedergösgen.

Da auch dieser die Stelle ausschlug, fiel die Wahl auf

D. Reinhart, ab den Reithern.

Suppleanten der Verwaltungskammer: Viktor Scheidegger, v. Steinhof; Johann Frey, der jüngere, Präsident der Municipalität in Olten.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Urs Lack, von Obergösgen; Friedrich Schneider, Agent, v. Breitenbach;

Da dieser die Stelle ausschlug, fiel die Wahl auf:

Benedikt Schupp, Agent, von Messen; Johann Probst, von Bellach.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Joh. Gasser, Forster, v. Dorneck; Friedolin Walser, v. Holderbank; Joseph Riesling, v. Kappel.

Mitgl. des Distriktsgericht Solothurn: Joseph Walter, Beck, von Oberdorf.

Biberist: Joh. Joseph Schwaller, v. Lutterbach.

Balstall: Joh. Brüner, aus der Klus; Urs Räuber, von Wolfswyl.

Viktor Leist, von Trimbach; Joh. Merz, v. Hägendorf. Dorneck: J. Stöckli von Hossstetten.

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XXI.

Bern, 24. Januar 1800. (2. Ventose VIII.)

## Gesetzgebung.

Großer Rath, 14. Januar.

(Fortsetzung.)

Eufer stimmt Schlumpf bei.

Graf wünscht hauptsächlich von der Commission über die Polizei des Getreidehandels ein Gutachten, weil der Kornwucher das Uebel hauptsächlich vermehren hilft; wann diese Commission unter Suters Vorsitz noch länger unthätig bleibt, so will er sie vor ganz Helvetien anklagen.

Huber vereinigt sich mit Cartier, fordert aber bestimmte Tagesordnung über das Begehren wegen dem Schuldentrieb, weil dieses in die Eigenthumsrechte eingreifen würde, welche wir vor allem aus schützen sollen.

Suter erklärt, das während seiner Krankheit Kuhn zum Präsident der Getreidepolizei-Commission ernannt wurde.

Die beiden ersten Gegenstände dieser Bittschrift werden dem Vollziehungsausschuss überwiesen, und über den dritten geht man zur Tagesordnung.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Zürich wird verlesen.

Cartier unterbricht die Verlesung, welche wegen schlechter Schrift sehr schwer von Statten geht, und bittet, daß man dieses Protokoll einer Commission zur Untersuchung übergebe, deren Mitglieder gut lesen können.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Pellegrini, Escher, Graf, Secretan und Grunder.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Genf wird verlesen und an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Blattmann, Schlumpf, Dohler, Desch und Egg v. Ryten.

Die Rechtserklärungsschreiben der Ediktoren Secretan und Laharpe werden in französischer Sprache verlesen.

Escher. Diese beiden Schriften sind zu wichtig, um bloß mündlich überzeugt zu werden; ich behöre daher, daß, ehe man in irgendeine Berathung

eintritt, diese Schriften schriftlich überzeugt werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat begeht 2000 Fr. für die Bedürfnisse seiner Canzlei.

Diesem Begehrten wird entsprochen.

Senat, 14. Januar.

Präsident: Lüthardt.

Der Beschlus wird verlesen, welcher eine Erklärung der Grundsätze enthält, auf welche die neue helvetische Constitution gegründet seyn soll. (Er ist bereits abgedruckt S. 54.)

Cart will nicht auf die immer denkwürdig bleibenden Tage des 7ten und 8ten Januars zurückkommen: wenn die damals getroffenen Maßregeln das Wohl des Vaterlands in dem Grade befördern sollten, als er Uebels von ihnen fürchtete, so wird er der erste seyn, sie zu segnen — Der Beschlus, den wir angehört, ist in vieler Rücksicht beruhigend, nur noch zwei Zeilen mehr und die Freude wird wiederkehren. Man füge demselben bei: daß in keinem Fall die Zehenden und die Feodalität wieder hergestellt werden sollen; nur in dieser Hinsicht vermissst er den Beschlus; derselbe kann heute noch vervollständigt wiederkommen und alsdann von uns einmuthig angenommen werden.

Lüthardt. Wir haben morgen einen Constitutionssbericht vorzulegen; dort wird Cart das finden, was ihm heute mangelt: die feierliche Erklärung, daß die Feodallasten nie wieder hergestellt werden sollen; wir sind auch ein Theil der Gesetzgebung und ohne den Willen des Senats wäre eine solche Herstellung unmöglich.

Cart. Auch diese Versicherung ist sehr beruhigend; aber das Volk wird den Constitutionsentwurf nicht, wohl aber dieses Gesetz in den nächsten Tagen erhalten; warum nicht diesem also beifügen, worüber man allgemein einig zu seyn scheint?

Scherer. Erlauben Sie mir, B. S., Ihnen meine Meinung zu äußern über das, was sich dieser Tagen in den obersten Gewalten zugeragen hat. —

Heut 8 Tag, als ich nach einer twochentlichen Abwesenheit von Ihnen, wieder die Ehre hatte in Ihre altes seines Eigenthums zu verhüten. Mitte zu kommen, waren Sie in einer Discussion begriffen, die mich mehr oder weniger erschreckte, denn ich hatte weder den Rapport der Commission, noch die schriftlichen Belege, worauf sich der Rapport gründet, gehört oder gelesen; nur aus dem Gang der Discussion wurde ich gewahr, warum es zu thun war; ich wußte anfangs meine Stimme nicht zu lenken, bald dachte ich dafür, bald dawider, endlich siegte die Meinung für den Rapport, und ich nahm ihn an. — Nachher aber, als ich den Rapport der Commission las, und die Belege, worauf sich der Rapport gegründet hat, sah ich die Wichtigkeit der Sache ein, und mein Gewissen sagt mir heute noch, ich habe recht gehandelt, denn, B. S., ich bin auch einer von denen, der gern ein freier Schweizer seyn möchte, und sein Vaterland liebt, und selbiges gern gerettet sehen will, und ich hoffe, B. S., der Schritt, den die Majorität von beiden Räthen gethan hat, führe uns dazu, denn jetzt schon ruft uns die Stimme des Volks entgegen: Ihr würdige Stellvertreter des Volks, Ihr habt gehandelt, wie Schweizer handeln sollen, Ihr geht auf dem rechten Pfade, verlaßt ihn nicht mehr.

Gestern hörte ich im grossen Rath die Discussion, die diese gegenwärtige Resolution veranlaßt hat; aber mit Entsezen hörte ich, daß einige Mitglieder unterstützt wurden, die gefährlichen Anschläge der 3 bekannten Direktoren, gegen die Volksrepräsentanten und gegen das Vaterland, zu vertheidigen. Es thut mir weh zu hören, die Commission habe unrecht gehandelt, und sie wäre ehender einer Anklage schuldig, als die 3 Direktoren, denn sie habe ganz wider die Constitution gehandelt, und unsere gegenwärtige Regierung leisse keine Garantie mehr, weil die Constitution zerstört und eine unconstitutionalle Regierung an Statt dem Directorium erwählt worden sey. B. S. ich berufe mich aufs Volk, denn es ist nun geschehen, was das Volk schon lange gewünscht hat. Ich will weiter nicht mehr eintreten, aber die Constitution sagt auch nicht, daß das Directorium die Gewalt habe, die Gesetzgebung durch militärische Gewalt aus einander zu jagen, das wäre eine allzu unhöfliche Abournierung, die die strengste Abhndung verdient, und die Maßregeln, die man dagegen genommen, sind nicht zu streng. — Was die gegenwärtige Resolution betrifft, so nehme ich sie an, weil sie dem Volk zeigt, was die Gesetzgebung zur Rettung des Vaterlandes thun will, und geschwinden thun soll.

Hoch stimmt Cart bei; es wird, was er vorschlägt, beim Volk viel Beruhigung bewirken; er versichert, daß nur Bayonette diese Feodallasten in seinem Kanton wieder einführen könnten; von Hause ist er aufgesodert, wenn so etwas zur Sprache kommt.

men sollte, nach Hause zu kehren, um die Zerstörung Bay erklärt als Präsident der vereinigten Commission: daß gegenwärtig dieselbe sich vorzüglich mit den Rückständen der Gehalten der Geistlichen und öffentl. Beamten, und der Auffindung der Quellen, woraus sie bezahlt werden können, beschäftige; Cart's Verslangen kann aus zwei Gründen nicht die Verwerfung des Beschlusses begründen: weil erstens nichts im Considerant des Beschlusses enthalten ist, das auf Zehnenden und Feodallabgaben Bezug hätte; und weil zweitens wie dem Willen des souveränen Volks nicht vorgreifen sollen und dies ein Artikel der Constitution, die ihm zur Annahme vorgelegt wird, ausmachen soll. Uebrigens wird keinem verständigen Menschen die Wiedereinführung der Feodallasten und des Zehns in den Sinn kommen. Unbedenklich können wir also den Beschluß annehmen.

Muret. Die Commission fühlt mit Recht wie nöthig der Gesetzgebung das Vertrauen des Volkes ist; der Zweck des Beschlusses ist darum sehr gut; alles was er enthält, nehme ich an — aber um den Zweck ganz zu erreichen, muß dem Volke auch gesagt werden, daß der gegenwärtige Zustand der Zehnenden und Bodenzinspflichtigen nicht verschlimmert werden soll. Die Constitution kann dies nicht thun: sie erklärt freilich, daß die Feodallasten nicht wieder eingeführt werden sollen, aber über die Bedingnisse der Loskaufung, und daß das Schicksal der Zehnenden- und Bodenzinspflichtigen unter keinem Vorwand verschlimmert werden könne, — das istts, worüber das Volk zu beruhigen ist; Loskaufbedingungen, die ein sehr schlechtes Geschenk aus der Aufhebung jener Lasten machen würden — dies istts, was das Volk fürchtet. Er nimmt den Beschluß an, in Hoffnung einen zweiten nach den dargestellten Grundsätzen bald zu erhalten.

Baslin stimmt auch zur Annahme, obgleich er freimüthig gesteht, daß wenn es nicht hier einzig um Beruhigung des Volks und Widerlegung verlaundesrischer Gerüchte zu thun wäre, so hätte er den Beschluß für sehr überflüssig gehalten. Die Grundsätze, von denen hier die Rede ist, waren stets in unser aller Herzen — Was einige Præcipitanten fordern, ist auch schon in jenen Grundsätzen enthalten. Mit Abscheu würde ein Beschluß von uns aufgenommen werden, der die Rücknahme des Gesetzes über die Aufhebung der Feodallasten vorschlage, obwohl es ewig zu bedauern ist, daß der Loskauf auf eine schwierige, und für die Armen- und andere Anstalten so traurige Weise festgesetzt ward und es wünschenswerth wäre, einen bessern Loskaufmodus erhalten zu können.

Publi verwirft den Beschluß als unnöthig und überflüssig. — Wozu sollte er überall dienen? soll er Zweifel und Bangigkeiten heben? Er wird zu grossen Gesprächen vielmehr Anlaß geben — Man wird

Grosses dahinter suchen; er wird also eher Unruhe als Ruhe bewirken. Morgen ist der Tag, an dem eine neue Verfassung soll vorgelegt werden: das Werk wird den Meister rühmen; warten wir dieses ab. Er will auch nicht hoffen, daß man die B.B. Laharpe, Oberlin und Secretan durch einen solchen Beschluss verdächtig machen wolle, als hätten sie gegen die hier aufgestellten Grundsätze handeln wollen.

Pettolaz. Es zielt allerdings den Stellvertretern des Volks, dasselbe gegen Gerüchte, welche Uebelgesinnte ausspreuen, zu verwahren und zu beruhigen; im Kanton Fryburg ist das Volk wirklich unruhig und hält was vorgegangen, für den Übergang zu Weiterem und zur Wiederherstellung der Feodalsrechte. Er nimt den Beschluss im Sinne Murets an, lädet aber die vereinte Commission zum Vorschlag eines Beschlusses ein; der dem Volk bestimmt erkläre, daß die Feodallabgaben nie sollen wiederhergestellt werden.

Mittelholzer. Man sagt, der Beschluss sey überflüssig; wer die Briefe der 3 Exdirektoren an Gen. Müller und an Clavel zur Zeit als die Gesetzgebung sich mit ihrem verschwörerischen Anschlage beschäftigte, gelesen hat — Briefe, worin sie sagen: eine österreichische Faction erhebe ihr Haupt in den Räthen — der wird nicht sprechen wie Rubli spricht — So wie die 3 Exdirektoren in den Räthen noch Credit zu haben scheinen, so kann das auch in allen Theilen der Republik der Fall seyn. Man kann also hie und da an eine österreichische Partei glauben, und daß zumal die vereinigte Commission mit andern Absichten umgehe, als die sind, die sie hier feierlich aufstellt. In allgemeinen Ausdrücken möchte er nicht dem Volk erklären, es sollen keine Feodallasten mehr eingeführt werden — das Volk, ohne zu wissen, was Feodallasten sind, könnte leicht Grundabgaben in der Folge für Feodallasten ansehen. Gewisse Leute suchen auch mehr die Besorgnisse, von denen man uns spricht, zu erregen und zu verbreiten, als daß sie wirklich unter dem Volk vorhanden wären.

Fuchs hält es für Pflicht des Gesetzgebers, das Volk über seine wahren Gesinnungen aufzuklären; um so mehr, da in unsrer Mitte Leute sitzen, welche verschiedene Glieder der Räthe, die das allgemeine Vertrauen besitzen und verdienen, des Federalismus verdächtig zu machen suchen.

Münger nimt den Beschluss auch an; hätte aber Cart's Beifaz gewünscht; es ist sehr nöthig das Volk über Zehenden und Feodallabgaben zu beruhigen. Unser Volk wäre weiter besser gestimmt, wenn gegen den beschloßnen Postkauf nicht schon so laut in den Räthen selbst wäre gesprochen worden. Er giebt seine Stelle in der Gesetzgebung auf, sobald die Rede seyn sollte, diesen Postkauf abzuändern.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen, der dem Volk,

Ausschuss für den Minister des Innern einen Credit von 250,000 Fr. eröffnet.

Er wird einer Commission übergeben, die morgen berichten soll; sie besteht aus den B.B. Cart, Meyer v. Arb. und Hoch.

Der grosse Rath theilt dem Senat Briefe des B. Müller, der seine Stelle im Volk. Ausschuss ausschlägt und der B.B. Fisching und Finsler, die solche annehmen, auch die Ankündigung der ersten Sitzung des konstituierenden vollziehenden Ausschusses mit.

Der grosse Rath theilt die Adressen der Municipalitäten und Gemeindeskammern von Bielis und Laatour im Keman, die den Ereignissen vom 7. Januar ihren Beifall zurufen, mit.

Augustini im Namen einer Commission räth neuerdings zur Annahme des Beschlusses, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Solothurn, indem der Verbalprozeß nun von der Commission untersucht und richtig befunden worden, gut heißtt. Der Beschluss wird angenommen.

Nachfolgende Proklamation ist von der vereinigten Commission beider Räthe entworfen, am 17. Jan. vom grossen Rath, und am 20. Jan. vom Senat angenommen worden.

Die gesetzgebenden Räthe an das helvetische Volk.

Bürger!

Die Ereignisse des letzten Januars verschafften eure Stellvertreter, zu euch zu reden, und sie erfüllen ihre Pflicht um so lieber, weil dadurch bei Einzelnen unter euch manches Misstrauen und mancher Zweifel gehoben wird, und weil dieser wichtige Tag in Zukunft wohlthätige Wirkungen für die Republik hervorbringen muß.

Das Directoriuum hatte schon lange ohne System und mit Schwäche die Regierung geführt, woraus wesentliche Nachtheile für euch entsprangen. Oft schon hatten eure Stellvertreter seine Nachlässigkeiten geringt, und seine Willkür ihm vorgetragen; sie waren ihm daher im Wege, und es machte Anschlidge, sie auseinander zu bringen und zu entfernen.

Die Kraft des Gesetzes vereitelte in einem Tage diese Anschläge, zerstörte die manigfaltigen Uebel in dieser Regierung, und löste das Directoriuum auf.

Bürger Helvetiens! Wir wissen und fühlen es mit euch, wie wenig unsere Constitution, die uns aufgedrungen wurde, für uns paßt, wie müde ihr dieser Constitution seid, und wie kostspielig das Heer von Beamten, das sie aufstellt, für den Staat werden muß. Wir wollen allem dem mit möglichster Eile abhelfen, und eifrig an einer neuen Verfassung arbeiten, welche euch zur Annahme oder zur Verwer-

fung vorgelegt werden soll. Die sichere Gewährleistung dafür habt ihr schon dadurch empfangen, daß wie nach dem 7. Jan. kein Direktorium mehr, sondern einen Ausschuss von 7 Mitgliedern wählten, dem die vollziehende Gewalt einstweilen bis zur Einführung einer neuen Verfassung übertragen ist. Diese 7 Männer verdienen euer ganzes Vertrauen. Es wurde bei der Wahl derselben nur auf Rechtschaffenheit, Tugend und Talente Rücksicht genommen. Diese Männer werden vereint mit uns für euch sorgen; aber wir fühlen leider mit zerrissenem Herzen alle die Plagen, die ein fremder Krieg über uns gebracht hat, und denen wir auch gegenwärtig nicht geholfen im Stande sind. Ein Wort des Trostes und der Hoffnung einer baldigen besseren Zukunft können wir indessen euch geben, denn die glücklichen Veränderungen in der Regierung unserer Verbündeten, der fränkischen Republik, lassen uns eine bessere Verwaltung und Besorgung ihrer Armeen erwarten, und baldige Siege oder Frieden hoffen.

Wir werden alle Mittel aussindig machen, um euch wenigstens bis dahin eure Leiden zu erleichtern; aber tragt mit Geduld, was die Vorsehung verhängt hat, und lasst nichts eure Eintracht stören. Verfolgt euch nicht untereinander mit den gehässigen Parthenamen von Aristokrat, Oligarch, Demokrat, Patriot u. dgl.; das Gesetz kennt keinen Unterschied unter den Bürgern; seyd alle Brüder, achte Söhne der Freiheit und des Vaterlandes.

Und für euch Bürger, die ihr die Religionslehrer eurer Nebenmenschen seyd, für euch wird die Regierung eifrig nach Hülfsmitteln streben, um euren künftigen Lebensunterhalt zu sichern, und alles anwenden, um bald euren drückenden Mangel zu mildern; aber gebt euren Mitbürgern das Beispiel der Tugend, die mit gelassenem Muth Leiden extra- gen lehrt, und von euch ströme der Geist der Liebe, der Ordnung, des Vertrauens auf die gütige Vorsehung über eure Kirchgemeinden aus. Ihr werdet dadurch gerechte Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes, auf die ausgezeichnete Sorgfalt, und auf die Achtung der Regierung erhalten.

Bürger Helvetiens, haltet Friede unter euch, und befolgt die Gesetze. Seit dem letzten 7. Januar werden eure Stellvertreter mit neuer Lust und Kraft für euch sorgen, wachen und arbeiten.

### Vollziehende Gewalt.

Schreiben der Verwaltungskammer des Kantons Fryburg, an den Bürger Präsident und Mitglieder des Vollziehungsausschusses.

Fryburg, 13. Jan. 1800.

Bürger!

Wir sind theils offiziell, theils auf indirekte-

Weise von den Veränderungen unterrichtet, die in der helvetischen Regierung vorgegangen sind. Gewiß haben die, welche diese Veränderungen vorbereitet, unternommen und ausführten, keinen andern Zweck gehabt, als eine gerechte, nachdrückliche, kluge und vaterliche Gewalt aufzustellen; die auf Ihre Personen gesetzten Ernennungen bürgen uns dafür. Sie, Bürger, sind sämlich bekannt als einsichtsvolle, weise, gemäßigt denkende und ihr Vaterland liebende Männer. Das bedrückte und jammernde Helvetien darf hoffen, unter Ihrem Schutze, wenn nicht von den Nebeln die es drücken, doch von denen, die es am meisten quälen, befreit zu werden. Erlauben Sie darum, Bürger, daß, indem wir uns an Sie wenden, wir unser Vaterland beglückwünschen, Sie in Amt und mit Macht bekleidet, zu erblicken; erlauben Sie, daß wir insbesondere uns beglückwünschen, in Ihnen unsere unmittelbaren Hörner und Obern zu sehen.

Die zweckmäßigste Organisation der inneren Verwaltung wird ohne Zweifel einer der ersten Gegenstände Ihrer wachsamen Sorge seyn; wir erwarten dies wenigstens mit Ungeduld; und wann wir in dem uns anvertrauten Theile dabei auf irgend eine Weise mitzuwirken vermögen, so rechnen Sie, Bürger, auf unsern besten Willen, auf unsern Eifer, Sie zu unterstützen und allen Befehlen zu gehorchen, die zum Heil des Vaterlandes von Ihnen ausgehen werden.

Gruß und Hochachtung.

Unterz. J. Herrenschwand, Präsid.  
Chollet, Sekr. Adj.

Zuschrift der Municipalität und der Gemeindeskammer der Gemeinde Bivis, an die vollziehende Gewalt.

Bivis, 11. Jan. 1800.

Bürger!

Wir wollen die weitern Ereignisse, welche sich vorbereiten, nicht abwarten, um Ihnen nicht allein die Versicherung unserer Unterwerfung unter das Gesetz, unsere Bestimmung zu allen Maßregeln, welche die Regierung zu Erhaltung der guten Ordnung und der öffentlichen Sicherheit treffen wird, zu geben — sondern vorzüglich Sie unserer Bereitwilligkeit zu allen Opfern zu versichern, die notwendig seyn möchten, für die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unzertrennlichkeit unsers theuren Vaterlandes, dem wir auf immer eben so aufrichtig, als unverzüglich zugetan bleiben werden.

Gruß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.